



**Öffentlicher Betrauungsakt
der Gemeinde Kressbronn am Bodensee
für den Eigenbetrieb Wohnungsbau und Grundstücksverkehr**

auf der Grundlage

des

Beschlusses (EU) 2025/2630 der Kommission vom 16. Dezember 2025
über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der
Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten
bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem
wirtschaftlichem Interesse betraut sind (ABl. EU, L-Serie, vom 8. Januar 2026),
- DAWI-Freistellungsbeschluss-,

des

Unionsrahmens für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung
öffentlicher Dienstleistungen (2012/C 8/03) (ABl. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012),

und der

Richtlinie 2006/111/EG der Kommission vom 16. November 2006 über die Transparenz der
finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen
sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABl. EU Nr. L
318/17 vom 17. November 2006), zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2025/1442 der
Kommission vom 18. Juli 2025 (ABl. EU, L-Serie, vom 21. Juli 2025),
-Transparenzrichtlinie-.

Inhalt

Präambel.....	2
§ 1 Gemeinwohlaufgabe.....	2
§ 2 Betrautes Unternehmen, Art der Dienstleistungen.....	2
§ 3 Dauer der Betrauung, fortlaufende Überprüfung.....	3
§ 4 Höhe der Ausgleichsleistungen.....	3
§ 5 Anpassungsklausel, Wirtschaftsklausel.....	3
§ 6 Hinweis auf Grundlagenbeschluss und Inkrafttreten.....	3

Präambel

Die Gemeinde Kressbronn a. B. betraut den Eigenbetrieb Wohnungsbau und Grundstücksverkehr (EigB WuG) im Rahmen dieses Betrauungsaktes mit den in diesem Betrauungsakt definierten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI). Bei Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse handelt es sich um wirtschaftliche Tätigkeiten, die mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen verbunden sind und die im Interesse der Allgemeinheit erbracht werden. Der Betrauungsakt zu Gunsten des EigB WuG beruht auf dem Freistellungsbeschluss 2025/2630/EU.

§ 1

Gemeinwohlaufgabe

Die Gemeinde ist im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung auch zur Wirtschaftsförderung berechtigt. Diese zur Daseinsvorsorge zählende und von einem öffentlichen Zweck getragene kommunale Aufgabe zielt darauf ab, durch Schaffung und Verbesserung der Standortbedingungen der Wirtschaft, das wirtschaftliche und soziale Wohl der Einwohnerinnen und Einwohner in Kressbronn a. B. zu steigern und den Wohnungsbau im Ort zu fördern. Der Wohnungsbau kann durch private Wirtschaftsunternehmen im Hinblick auf die Bezahlbarkeit der Leistungen nicht zu gleichen Standards angeboten werden. Vor allem zur Berücksichtigung einkommensschwacher oder benachteiligter Bevölkerungsgruppen wird der Eigenbetrieb auf dem Wohnungsmarkt tätig. Deshalb handelt es sich um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Freistellungsbeschlusses der EU-Kommission.

§ 2

Betrautes Unternehmen, Art der Dienstleistungen

Die Gemeinde Kressbronn a. B. betraut den EigB WuG zwecks Steigerung des wirtschaftlichen und sozialen Wohls der Einwohnerinnen und Einwohner mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Freistellungsbeschlusses, insbesondere mit Aufgaben der Wirtschaftsförderung, Maßnahmen, Aktionen und Projekte, die der Sicherung und Ausweitung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Kressbronn a. B. dienen.

Dies sind insbesondere:

1. die Errichtung oder der Erwerb von Ein- oder Mehrfamilienhäusern;
2. die Schaffung und die Verwaltung von Wohnraum;
3. der Erwerb und die Entwicklung von Bau-, Gewerbe- und Gemeinbedarfsflächen;
4. die Vermietung von Wohnraum;
5. die Errichtung oder der Erwerb von öffentlichen Gemeinbedarfseinrichtungen.

§ 3**Dauer der Betrauung, fortlaufende Überprüfung**

- (1) Die Betrauung des EigB WuG nach § 2 ist befristet auf zehn Jahre.
- (2) Die Gemeinde kann diese Betrauung jederzeit erweitern, einschränken oder gänzlich aufheben.

§ 4**Höhe der Ausgleichsleistungen**

Soweit es für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 erforderlich ist, gewährt die Gemeinde Ausgleichsleistungen des erwirtschafteten Abmangels eines jeden Jahres.

§ 5**Anpassungsklausel, Wirtschaftsklausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Betrauung nicht rechtskonform oder undurchführbar sein oder werden oder sollte eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten sein, so berührt dies die Betrauung im Übrigen nicht.

§ 6**Hinweis auf Grundlagenbeschluss und Inkrafttreten**

- (1) Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29. Juli 2026 den Betrauungsakt der Gemeinde Kressbronn a. B. für den Eigenbetrieb Wohnungsbau und Grundstücksverkehr beschlossen.
- (2) Die Betrauung tritt mit dem Tage der Unterzeichnung durch den Bürgermeister in Kraft.

Kressbronn a. B., 30. Juli 2026

Daniel Enzensperger
Bürgermeister